



---

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und sonstige Veröffentlichungen: Bürgermeister Bruno Walter, gegebenenfalls sein Stellvertreter.  
Für den Anzeigenteil, Verlag und Vertrieb: Schwäbische Zeitung GmbH & Co. KG, Lindauer Straße 11, 88069 Tettngang, Telefon 07542/9418-60, Fax 07561/809751  
Herstellung: Bodensee Medienzentrum, Lindauer Straße 11, 88069 Tettngang - Redaktion: Bürgermeisterrat Tettngang, Montfortplatz 7, Tettngang.  
Redaktionsschluss: Montag, 10 Uhr. Gedruckt auf Recyclingpapier.

---



## **Aktuelle Zahlen und Informationen zur Bürgerstiftung**

Der aktuelle Stand des schriftlich zugesagten Stiftungsvermögens:  
**153.931 Euro.**

Wie in den letzten Wochen soll an dieser Stelle eine häufig gestellte Frage zur Bürgerstiftung beantwortet werden:

### **Welche steuerlichen Anreize bietet die Bürgerstiftung?**

Engagement für einen „guten Zweck“ kann mit erheblichen steuerlichen Vorteilen verbunden sein, da Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen gegen Vorlage einer Zuwendungsbestätigung als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden können. Es gelten derzeit folgende Regelungen für Stifter und Spender:

- Spenden an eine Bürgerstiftung können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10b Einkommensteuergesetz). Wenn die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis für das Finanzamt.
- Die Gründung einer Stiftung oder eine Zustiftung in den Vermögensstock einer Bürgerstiftung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den vorgenannten Höchstbeträgen abgezogen werden (§ 10b Einkommensteuergesetz).
- Setzen Sie die Bürgerstiftung als Erbe oder Miterbe ein, bleibt die Zuwendung an die Bürgerstiftung von der Erbschaftssteuer befreit. Haben Sie selbst geerbt und stiften oder spenden dieses Erbe bzw. einen Teil davon innerhalb von zwei Jahren an eine Bürgerstiftung, wird Ihnen dafür die Erbschaftssteuer erlassen bzw. erstattet (§ 13 und 29 ErbStG).

### **Abgabestellen für Zustiftungserklärungen:**

- Sparkasse Bodensee, Bahnhofstraße
- Volksbank Tettngang, Lindauer Straße
- Rathaus – Foyer: Hier steht eine verschlossene Urne bereit.

Weitere Informationen unter [www.buergerstiftung-tettngang.de](http://www.buergerstiftung-tettngang.de) oder per Telefon bei den designierten Vorständen Josef Günthör (Tel. 53610) und Günther Maurer (Tel. 5726).

---